

## **WICHTIGER HINWEIS zur Kfz-Versicherung**

### **Angaben des Fahrerkreises**

Normalerweise ist es so, dass „Einzelfahrer“ oder „Ehe-/Partner“ evtl. auch noch die Kinder das Fahrzeug nutzen.

Falls der „Ehe-/Partner“ in häuslicher Gemeinschaft lebt, kostet dies in der Regel keinen Aufschlag.

Gerade, wenn die Kinder ihren Führerschein machen, stellt sich für Versicherte die Frage, wer eigentlich das Familienauto mitnutzen darf.

Grundsätzlich sind dies nur Personen, die der Halter als Fahrer im Kfz-Versicherungsvertrag mit hat aufnehmen lassen. Die Fahrer können namentlich benannt oder über die Zugehörigkeit zum Halter angegeben werden, zum Beispiel der Ehe-/Partner und auch das/die erwachsene Kind/Kinder.

Außerdem ist es auch möglich, einen größeren Kreis als Nutzer des Pkws zu benennen, zum Beispiel alle „Personen über 23 Jahre“ / „beliebige Fahrer“, wobei umso mehr Fahrer im Versicherungsvertrag angegeben werden, desto teurer kommt die Kfz-Versicherung!

**ABER:** Man sollte immer darauf achten, dass nur die Person/en das Fahrzeug fahren, die auch gegenüber der Versicherung entsprechend gemeldet sind!

Verursacht eine Person einen Unfall, welche nicht in der Kfz-Versicherung eingetragen ist, greift zumindest die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung. Es kann aber für den Versicherten teuer werden, weil dann der Versicherer den Beitrag für das betreffende Versicherungsjahr neu ermittelt, den Differenzbetrag nacherhebt ggfs. zuzüglich Vertragsstrafen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages und sogar den nicht angegebenen Fahrer in Regress nehmen – bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bis zur vollen Schadenshöhe.

Allerdings gilt dies nicht für Notfälle, wenn der Fahrer z.B. Kreislaufprobleme bekommt. Dann darf sein Beifahrer das Auto nach Hause fahren.

Fahruntüchtigkeit wegen Alkoholkonsum wird allerdings nicht als Notfall angesehen! Dann muss das Fahrzeug eben stehen bleiben!